

10. Erfordert die Vollendung des Verbrechens der Notzucht die immissio seminis, und kann dieses Verbrechen an einem vierjährigen Kinde begangen werden?

St.G.B. §. 177.

Bgl. Bd. 3 Nr. 75.

I. Straffenat. Ur. v. 17. März 1881 g. S. Rep. 547/81.

I. Landgericht Schweidnitz.

Auf die Revision der Staatsanwaltschaft erfolgte Aufhebung.

Gründe:

Nach der tatsächlichen Feststellung des Urtheiles hat der Angeklagte die am 26. September 1876 geborene P. B. an sich gelockt, sie trotz ihres Schreiens auf den Rücken geworfen, ihr die Kleider aufgehoben, die Beine auseinander gerissen, sodann aber ihr, um sie am Schreien zu verhindern, den Mund zugehalten und seinen Geschlechtsteil mit Gewalt in denjenigen des Kindes hineingetrieben. Die hiernach von dem Staatsanwälte beantragte Verurteilung des Angeklagten wegen Notzucht wurde abgelehnt und die Strafe nur nach §. 176 Ziff. 1 und 3 St.G.B.'s zugemessen, weil eine immissio seminis nicht stattgefunden habe. Die immissio seminis ist indessen keineswegs ein Erfordernis der vollendeten Notzucht. Nicht allein die gegenwärtige allgemeine Rechtsüberzeugung und die bisherige Rechtsprechung verwerfen die entgegenge setzte Anschauung einer früheren Zeit, durch welche lediglich der Verhängung der dem vollendeten Delikte angedroht gewesenen exorbitanten

Strafe vorgebeugt, dieselbe beziehungsweise auf die Strafe des Versuches zurückgeführt werden sollte, sondern es findet auch dieses Erfordernis in dem Strafgesetzbuche keine Begründung. Denn dasselbe verlangt zur vollendeten Notzucht nur den vollzogenen Beischlaf. Für den Begriff des Beischlages aber ist die immissio seminis bedeutungslos. Nur für die Möglichkeit einer Schwängerung der Genotzüchtigten würde sie von Belang sein. Diese Möglichkeit braucht jedoch nicht untrennbar mit dem Beischlage verbunden zu sein und ist jedenfalls von dem Strafgesetzbuche nicht als Voraussetzung der Anwendbarkeit des §. 177 in Bezug genommen worden. Entfällt hiernach der Grund, aus welchem das Urteil die Strafe der Notzucht nicht ausgesprochen hat, so muß auch die nahe liegende Frage bejaht werden, ob denn überhaupt an einem vierjährigen Kinde rechtlich eine Notzucht ausgeübt werden könne. Geht man freilich davon aus, daß das Wesen der Notzucht in dem Beischlage bestehe, welcher gegen den durch Gegenwehr kundgegebenen Willen der Frauensperson an derselben mit Gewalt vollzogen werde, und eine im Besitze der weiblichen Ehre sich befindliche Frauensperson voraussetze, so muß auch der von der Genotzüchtigten geleistete Widerstand gerade zum Schutze der weiblichen Ehre geleistet werden, und es kann dann allerdings ein Kind, welches noch kein Bewußtsein seiner weiblichen Ehre hat, darum aber in seinem sittlichen Selbstgeföhle nach dieser Richtung nicht verletzbar ist, nicht Gegenstand des Verbrechens sein. Dieser Auffassung, welche in der Notzucht wesentlich eine der weiblichen Ehre und Würde zugefügte Injurie erblickt, hat sich jedoch das Strafgesetzbuch nicht angeschlossen. Es betrachtet vielmehr die Notzucht als die schwerste Form des Verbrechens gegen die Sittlichkeit überhaupt und hat darum dasselbe von der individuellen Beziehung zu der Genotzüchtigten losgelöst.